

Vereinbarung

über ein besonderes Rücktrittsrecht von der „Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung – DigiFischDok“ für das Land Hessen

zwischen

dem Bundesland Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des

Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch Herrn Daniel Hartmann,

Stadtter 1, 40219 Düsseldorf

- im Folgenden als „Land Nordrhein-Westfalen“ bezeichnet -

dem Bundesland Schleswig-Holstein,

endvertreten durch Frau Ina Abel, Leiterin der Abteilung Nachhaltige

Landentwicklung im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und

Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV),

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

- im Folgenden als „Land Schleswig-Holstein“ bezeichnet -

dem Bundesland Hessen,

vertreten durch das

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und

Heimat,

vertreten durch Herrn Carsten Wilke,

Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

- im Folgenden als „Land Hessen“ bezeichnet -

- Alle gemeinsam Vereinbarungsparteien -

Vereinbarung über ein besonderes Rücktrittsrecht für das Land Hessen (VV DigiFischDok)

I.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Schleswig-Holstein wurde die „*Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der EDV-Lösung – DigiFischDok – und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok*“ vom 12.12.2024 (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024) geschlossen (**Anlage 1**).

Diese Verwaltungsvereinbarung wurde zwischen den beiden Ländern nachverhandelt und wird durch eine neue „*Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung – DigiFischDok*“ (im Folgenden: nachverhandelte Verwaltungsvereinbarung) ersetzt. Diese befindet sich derzeit in beiden Ländern im Mitzeichnungsverfahren und ist dem Land Hessen in der Fassung vom 09.10.2025 bekannt (**Anlage 2**). Das Land Hessen tritt mit gesonderter Beitritts- und Zustimmungserklärung nach dem Entwurf in **Anlage 3** der Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024 bei und erklärt zudem seine Zustimmung zur nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung. Durch diese gesonderte Beitritts- und Zustimmungserklärung soll das Land Hessen mit Unterzeichnung der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung durch das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Schleswig-Holstein neben dem Land Nordrhein-Westfalen anfängliches Partnerland der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung werden. In der Folge soll gemäß § 12 Abs. 9 der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung die Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024 durch die nachverhandelte Verwaltungsvereinbarung ersetzt werden. Mit der folgenden Rücktrittsvereinbarung soll dem Land Hessen die Möglichkeit gewährt werden, bei Abweichungen der letztlich unterzeichneten Fassung der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung im Vergleich zu der dem Land Hessen bekannten Fassung vom 09.10.2025 insgesamt von dem Projekt DigiFischDok zurückzutreten.

II.

Die Vereinbarungsparteien vereinbaren ein besonderes, befristetes Rücktrittsrecht von der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung für das Land Hessen. Sollte durch einen Rücktritt des Landes Hessens von der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung die Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024 wieder aufleben, so bezieht sich der Rücktritt auch auf die Verwaltungsvereinbarung vom

Vereinbarung über ein besonderes Rücktrittsrecht für das Land Hessen (VV DigiFischDok)

12.12.2024. Das Rücktrittsrecht gilt für den Fall, dass die letztlich unterzeichnete Fassung der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung Änderungen im Vergleich zu der dem Land Hessen bekannten Fassung vom 09.10.2025 aufweist. Das Land Hessen kann dieses besondere Rücktrittsrecht nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis von der unterzeichneten Fassung der nachverhandelten Verwaltungsvereinbarung geltend machen. Das Rücktrittsrecht ist gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) schriftlich geltend zu machen. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung. Im Falle eines fristgemäßen Rücktritts des Landes Hessen erstattet das Land Schleswig-Holstein ein bereits in Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024 durch das Land Hessen entrichtetes Beitragsentgelt (einmaliger Anteil der Länder zur Finanzierung des EDV-Verfahrens DigiFischDok). Zinsen werden nicht geltend gemacht.

Anlage 1: Verwaltungsvereinbarung vom 12.12.2024

Anlage 2: Nachverhandelte Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 09.10.2025

Anlage 3: Entwurf der Beitritts- und Zustimmungserklärung des Landes Hessen

Vereinbarung über ein besonderes Rücktrittsrecht für das Land Hessen (VV
DigiFischDok)

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den.....03.12.2025.....

**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat**

Im Auftrag



.....
Carsten Wilke
(Abteilungsleiter VI)

Vereinbarung über ein besonderes Rücktrittsrecht für das Land Hessen (VV
DigiFischDok)

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 3.12.25

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein**

I. Abel

.....
Ina Abel
(Abteilungsleiterin IX 3)

Vereinbarung über ein besonderes Rücktrittsrecht für das Land Hessen (VV
DigiFischDok)

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den... 03.12.2025

**Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen**



.....
Daniel Hartmann
(Abteilungsleiter III)